

**Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg**

VM3-3894-224/2/1

**Förderprogramm „Verwaltungskostenpauschale zur
Unterstützung von ehrenamtlich getragenen Verkehren im ÖPNV“**

vom 20.05.2021

I. Ziel

Zur Unterstützung lokal organisierter, ehrenamtlich betriebener Verkehrsangebote, die der Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, bezuschusst das Ministerium für Verkehr die bei den Betreibern solcher Verkehre anfallenden Kosten für Verwaltungsausgaben.

II. Fördervoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit einem öffentlichen und ehrenamtlichen Verkehrsangebot entstehen, die mit Personenkraftwagen („Bürgerbusse“ und „Bürgerrufautos“) betrieben werden:

- a) ehrenamtlich getragene Verkehre mit Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 oder § 43 PBefG (ggf. als Sonderform des Linienverkehrs i.V. mit § 2 Abs. 4 PBefG)
- b) ehrenamtlich getragene und nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG genehmigungsfreie Verkehre, die eine mit dem sonstigen ÖPNV-Angebot abgestimmte, der allgemeinen Öffentlichkeit zugängliche Beförderung anbieten.

Die Fahrpläne des Verkehrsangebotes sind mit dem örtlich zuständigen Verkehrsverbund abgestimmt. Die Abstimmung kann ebenfalls über ein Verkehrsunternehmen oder im Falle von genehmigungsfreien Verkehren über die die Genehmigungsbehörde erfolgen.

Die Fahrpläne linienbasierter Verkehrsangebote sind in der elektronischen Fahrplanauskunft des örtlich zuständigen Verkehrsverbundes oder in der EFA-BW ver-

öffentlich. Für flexible Verkehre ist ersatzweise eine Angebotsbeschreibung gemäß der Vorlage im Antragsformular zu erstellen und dem Verkehrsverbund oder der NVBW zur Online-Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sind die Antragsteller verpflichtet, die Fahrscheine des örtlichen Verkehrsverbunds im Rahmen ihrer Gültigkeit ggf. gegen Aufpreis bzw. Zuzahlung anzuerkennen.

III. Antragsberechtigte

Kommunale Körperschaften, Gemeinden und eingetragene Vereine, die einen entsprechenden Verkehr durchführen (ein zum Zwecke der Verkehrsdurchführung gegründeter Bürgerbusverein oder ein anderer mit der Verkehrsdurchführung befasster Verein)

IV. Umfang der Förderung

1. Förderung der Verwaltungsausgaben

Gefördert wird ein pauschaler Ausgleich der Verwaltungsausgaben der jeweiligen antragstellenden Organisation in Höhe von pauschal 1.500 Euro. Die Ausgaben müssen im Zusammenhang mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot stehen.

Zu den Ausgaben zählen:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungs- und Sachkosten, Gebühren
- ärztliche Untersuchungen, Schulungen und Fortbildungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sowie sonstigen ehrenamtlichen Personen
- Anmietung eines Fahrzeugs
- Versicherungen, die unmittelbar mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot in Verbindung stehen (Bsp. Haftpflicht für ehrenamtliches Personal; Ausgenommen: KFZ-Versicherungen)
- die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen einschließlich Ehrungen

Die Mittel dürfen **nicht** verwendet werden für:

- die Anschaffung und Ausstattung der Fahrzeuge bzw. Ersatzfahrzeuge
- Betriebskosten wie z.B. Kraftstoffkosten, Wartung, Reparatur, KfZ-Versicherung
- Personalkosten, die dem Ehrenamtsverkehr nicht eindeutig zugeordnet werden können (Bsp. Anteil an Personalkosten für hauptamtliche Gemeindemitarbeiter und -mitarbeiterinnen)

2. Härtefallausgleich

Zusätzlich zu der unter Ziff.1 aufgeführten Förderung der Verwaltungsausgaben gewährt das Land in begründeten Einzelfällen einen Zuschuss für Einnahmeausfälle sowie zur Kostendeckung für durchgeführte Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Hygienemaßnahmen die aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind.

Es handelt sich um eine Einmalzahlung bis zu einer Höhe von 2.000 Euro pro antragstellender Institution.

Ein Härtefallausgleich kommt ab einem Mindestbetrag von 300 Euro zum Tragen. Beträge unter 300 Euro werden nicht erstattet.

Zur Prüfung der Härtefallregelung sind nachfolgende zusätzliche Angaben im Antrag notwendig (Angaben siehe Antragsformular):

- A. Aufstellung der durch die Pandemie entgangenen Fahrgeldeinnahmen (Gegenüberstellung der Einnahmen 2020 mit Vergleichszahlen aus 2019).
- B. Abzüglich der im Vergleichszeitraum eingesparten Verbrauchskosten wie Benzin usw.
- C. Aufstellung der durch die Pandemie entstandenen Kosten für Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienestandards.
- D. Darstellung des entstandenen Defizits (Summe A abzgl. B zzgl. C) für den Zeitraum März 2020 (Beginn Pandemie) bis Februar 2021.

Der Härtefallausgleich ist über das Antragsformular für die Verwaltungskostenpauschale zu beantragen und wird nur in Kombination gewährt.

Der Härtefallausgleich wird begrenzt auf das Antragsjahr 2021.

Es handelt sich um eine einmalige Zuwendung des Landes.

V. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung (Verwaltungskostenpauschale + Härtefallausgleich) wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss gewährt (Festbetragsfinanzierung).

Die Zuwendung erfolgt für die Verwaltungskosten in Form einer Pauschale in Höhe von 1.500 Euro pro Kalenderjahr und ggf. einer einmaligen Zahlung in Form eines Corona bedingten Härtefallausgleichs in Höhe von bis zu 2.000 Euro (Mindestbetrag: 300 Euro).

Wird der ehrenamtlich betriebene Verkehr unterjährig eingestellt, so wird die Verwaltungskostenpauschale zeitanteilig gekürzt. Die Zuwendung erfolgt für jeden angefangenen Monat, indem das ehrenamtliche Beförderungsangebot bestand.

Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Ziffer 5 der AN-Best-P / ANBest-K wird verwiesen.

VI. Antragsverfahren und Antragsfrist

Die Anträge sind unter Angabe von Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers in Form eines bereitgestellten Antragformulars einzureichen bei der

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Kompetenzzentrum neue ÖPNV-Angebotsformen
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Anträge können auch elektronisch eingereicht werden unter:
buengerbus@nvbw.de

Den Anträgen sind die notwendigen Nachweise und Genehmigungen beizufügen. Bei elektronischer Antragseinreichung bitte Antragsformular mit Unterschrift und weitere Dokumente scannen.

Das Antragsformular ist auf den Internetseiten des Verkehrsministeriums (www.vm.baden-wuerttemberg.de) sowie der NVBW (www.buengerbus-bw.de) hinterlegt.

Antragsfrist

Die Antragsfrist wird festgelegt auf den Zeitraum:

1. März bis 30. April für das jeweils laufende Kalenderjahr.

Hinweis: Die Antragsprüfung und Förderentscheidung erfolgt gesammelt für alle Antragsteller nach dem Auslaufen der Antragsfrist.

Zuwendungen können nur im Rahmen der im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Mit dem Antragsformular sind einzureichen:

1. Mit jedem Antrag:

- a) Erklärung über die Verwendung der Zuwendungsmittel. Die Verwendung der Mittel muss im Zusammenhang mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot stehen.

Hinweis: Bei neuen Verkehrsangeboten werden auch Kosten anerkannt, die vorab im Zuge der Betriebsaufnahme entstanden sind.

In begründeten Fällen können bei Neuverkehren Kosten bereits im Jahr vor der geplanten Betriebsaufnahme geltend gemacht werden.

- b) Nachweis über die Veröffentlichung der Fahrpläne beim örtlich zuständigen Verbund oder der NVBW / EFA-BW.

2. Einmalig beim Erstantrag

- a) Nachweis über den ehrenamtlichen Charakter des Verkehrs (z.B. durch Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses über die Einrichtung bzw. Unterstützung eines solchen Verkehrs).

- b) Genehmigungsurkunde bzw. Vorlage des Bescheids, der Stellungnahme oder Auskunft zur Genehmigungsfreiheit der zuständigen Behörde.

Hinweis: Bei einer ausgelaufenen Konzession ist die neu ausgestellte Liniengenehmigung vorzulegen.

- c) Bei Vereinen: Protokoll der Gründungsversammlung, sowie die Satzung des Vereins, welcher den ehrenamtlichen Verkehr durchführt.

- d) Erklärung zur Anerkennung des ortsüblichen Verbundtarifs.

3. Einmalig bei Beantragung des Härtefallausgleichs 2021:

Darlegung des durch die Corona Pandemie entstandenen Defizits im Antragsformular.

VII. Prüfung des Antrags und Entscheidung (Bewilligung)

Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Verkehr als Bewilligungsstelle. Die Prüfung des Antrags auf Gewährung der Zuwendung erfolgt durch die NVBW. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfvermerk festgelegt.

Bezüglich des Beginns der Maßnahme wird eine Ausnahme gem. Ziff. 1.2 VV zu § 44 LHO zugelassen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-K).

VIII. Auszahlung der Zuwendung

Der Antragsteller erklärt mit der Einreichung des Antrags sein Einverständnis, dass die Finanzmittel durch das Verkehrsministerium ausbezahlt werden können, sobald die Bestandskraft des Bescheides vorliegt. Der Rechtsmittelverzicht kann bereits mit der Antragstellung (im Antragsformular) erklärt werden, um die Auszahlung zu beschleunigen. Es ist kein gesonderter Mittelabruf erforderlich. Die Auszahlungen erfolgen nach dem Datum der Antragstellung sowie im Rahmen der Verwaltungskapazitäten.

IX. Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweis

Nach Ablauf des Förderzeitraums ist dem Zuwendungsgeber (Verkehrsministerium) ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und der Erfolgskontrolle.

Bei der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel des Landes wird nach Nr. 11.3 VV zu § 44 LHO ein vereinfachtes Verfahren zugelassen.

Es erfolgt eine stichprobenhafte Prüfung der Verwendungsnachweise bei mindestens 5 % aller Zuwendungsempfänger. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle wird durch das Verkehrsministerium festgelegt.

Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis zu führen, dass die Mittel entsprechend den Förderkriterien verwendet wurden.

Der Verwendungsnachweis ist dem Zuwendungsgeber bis spätestens zum 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises ist nicht erforderlich. Die Belege sind entsprechend den Bestimmungen nach Nr. 6.10 der ANBest-P aufzubewahren und auf Verlangen im Einzelfall vorzulegen.

Sachbericht

Im Sachbericht sind die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im Bewilligungszeitraum zu beschreiben. Es ist auszuführen, wie und in welchem Umfang die Maßnahme durchgeführt wurde. Berichte und Veröffentlichungen können zusätzlich vorgelegt werden.

Erfolgskontrolle

Mit der Verwendungsprüfung wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Neben dem Sachbericht sind folgende Daten vorzulegen:

- Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge
- Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Fahrer und Fahrerinnen
- Anzahl der Fahrgäste pro Jahr
- Fahrleistung (gefahrenen KM) im Fahrgastbetrieb pro Jahr
- Anzahl Haltestellen (nur Linienverkehr)
- Anzahl Einwohner im Bediengebiet (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

Es ist auszuführen, wie das verkehrliche Angebot angenommen wird und ob ein weiterer Ausbau geplant ist.

X. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Staatshaushaltsgesetz und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

XI. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie ersetzt die Richtlinie vom 22.10.2018 (Az. 3-3894.0/1298) und tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.